Лифляндскія Губернск. Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ 4½ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Übersendung 3 Rbl. S., mit Übersendung durch die Post 4½ Rbl. S. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 27. Понедѣльникъ, 5. Марта | Montag, den 5. März 1856.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. | Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. | Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Von dem Zeitungstische der Livländischen Gouvernements-Regierung wird desmittelst bekannt gemacht, daß nachstehend genannte Blanquette bei demselben vorräthig zu haben sind, als:

1) städtische Jahresbudgets (in ganzen Bogen).
2) Dienstlisten im Civilfache (in ganzen Bog.).
3) Monatliche Verschläge über Criminalsachen an die Gouv.-Regierung (in ganzen Bog.).
4) Desgleichen über die Beitreibung von Kronsrückständen (in ganzen Bogen).
5) Specieller halbjährlicher Verschlag über unabgemachte Sachen (in ganzen Bogen).
6) Verschlag über zum Besten der Stadteinkünfte beizutreibende Rückstände (in halben Bogen).
7) Monatlicher Verschlag über den Fortgang der Sachen (in halben Bogen).
8) Berichte der Magisträte über Ruhe und Sicherheit in den Städten an den Civil-Gouverneur (in ganzen Bogen).
9) Verschlag über den Bestand des Krons-Vorraths-Magazins, an die Versorgungs-Commission (in ganzen Bogen).
10) Verschlag über Stempelpapiergelder an den Kameralhof (in ganzen Bogen).
11) Verschlag über den Bestand der Krons-Vorraths-Magazine (in ganzen Bogen).
12) Jährlicher Verschlag über den Bestand der Bauer-Vorraths-Magazine und Gebietsladen (in ganzen Bogen).
13) Preis-Verschlag über Brod und Heu in den Kreis-Städten, an den Civil-Gouverneur (in ganzen Bogen).
14) Verschlag über die zur Kronskasse eingezahlten Gelder (in halben Bogen).
15) Berichte der Magisträte über die Empfangnahme von Geldern (in folio- und Quartformat).
16) Quittungen über das Wohlverhalten des Militairs (in Quartblättern).
17) Billete über restirende Abgaben (in Quartblättern).
18) Fleisch-Taxen (in halben Bogen).
19) Blanquette zu Cassabüchern (in ganz. Bog.).
20) Acten-Rotuli (in ganzen Bogen).
21) Monatlicher Verschlag über den Fortgang d. Sachen und über die Zahl der Inquisiten u. Arrestanten (in Folio- u. Quartformat).
22) Gerichtsspiegel-Ukase zu 15 Kop. Silb.
23) Dienstlisten für Oberofficiere des Militair-Ressorts (2 Bogen stark).
24) Listen zu Vorstellungen behufs Umwechselung der Ehrenzeichen für untadelhaften Dienst.
25) Listen zu Vorstellungen zum Ehrenzeichen (2 Bogen stark).
26) Ergänzungs-Budgets, in russischer und deutscher Sprache.
27) Journal-Blanquete (zwei Gattungen).
28) Tischregister-Blanquete. (u. Tischregister-Journal für die Bauer-Behörden).
29) Formulairlisten für das Untermilitair (2 Gattungen).

30) Bauer-Pässe für Stadt und Land (deutsch und lettisch).
31) Eidesformulaire (deutsch und russisch).
32) Verschläge über den Bestand der Bauervorraths-Magazine.
33) Verschläge über den Bestand der Gebietsladen.
34) Umschreibungslisten für Bauergem.-Glieder.
35) Monatliche Kranken-Verschläge der Aerzte.
36) Instructionen zur Abschätzung von Immobilien in den Livländischen Kreis- und Landstädten (15 Kop.).
37) Personal-Listen über Arrestanten.
38) Kurze Dienstlisten (deutsch und russisch).
39) Formulair zu den Ergänzungsbudgets (russ.)
40) Register der ausgehenden Sachen für die Bauerbehörden.
41) Chaussée-Passirzettel (3 Kop. pr. Bogen zu 8 Stück).
42) Aufnahme- und Entlassungsscheine der Gutsverwaltungen für Bauergemeindeglieder (in halben Bogen).

Zur Vermeidung von Irrungen bei Zufertigung der subNris **9**, **11**, **12** und **32** aufgeführten Gattungen von Magazin-Verschlägen, so wie der sub Nris **27** und **28** genannten Journal- und Tisch-Register-Blanquete wäre es zweckmäßig, dem betreffenden Schreiben ein Schema beizufügen.

Der Preis der Blanquete, sowie der Kosten für Verpackungs-Material wird so gering als möglich berechnet. 2

* * *

Vom Livländischen Domainenhofe wird desmittelst bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Hofesländereien des publ. Gutes Kosenhof im Wendenschen Kreise von ult. März c. ab, Torge auf den 23. und 26. März abgehalten werden sollen, zu welchen sich die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Saloggen entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte beim Livländischen Domainenhof zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden haben.

Die näheren Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzlei der Oekonomie-Abtheilung eingesehen werden. Das Gut Kosenhof hat 454 männliche Revisionsseelen, 1 Hoflage, 2 Krüge, 1 Mühle, 120 Dessätinen Ackerland und 121 Dessätinen Heuschlag.

Riga-Schloß im Livländischen Domainenhof, am 1. März 1856. Nr. 924.

Лифляндская Палата Государственныхъ Имуществъ объявляетъ симъ, что на отдачу въ арендное содержаніе мызныхъ угодій казеннаго имѣнія Козенгофъ, Венденскаго Округа, съ 31го Марта сего 1856 года, назначены торгъ на 23е и переторжка на 26е Марта сего года, желающіе участвовать въ торгахъ имѣютъ явиться лично или чрезъ повѣреннаго въ Лифляндскую Палату Государственныхъ Имуществъ, представляя надлежащій залогъ.

Ближайшія условія отдачи мызныхъ угодій въ содержаніе можно усмотрѣть въ Канцеляріи Хозяйственнаго Отдѣленія сей Палаты. Имѣніе Козенгофъ имѣетъ 454 ревизскихъ души муж. пола, 1 дворъ, 2 корчмы, 1 мельницу, 120 десятинъ пахатной земли и 121 десят. сѣнокосовъ.

Рига, Марта 1 дня 1856 г. № 924.

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія симъ объявляется, что по неплатежу бывшимъ содержателемъ Ошмянскаго чарочнаго Откупа Подпоручикомъ Иваномъ Родіоновымъ Трушевымъ числящейся на немъ откупной недоимки, а также и за неплатежъ суммы бывшимъ содержателемъ Могилевскаго чарочнаго Откупа Полоцкимъ 1-й гильдіи купцемъ Нохимомъ Шикомъ, описанъ Полоцкимъ Городничимъ, подверженный въ залогъ за означенныхъ откупщиковъ, каменный двухъ-этажный домъ съ пятью лавками и прочимъ строеніемъ принадлежащій Полоцкому мѣщанину Шмуйлѣ Ратнеру, состоящій въ г. Полоцкѣ въ 1 Кварталѣ на Верхне-Покровской улицѣ подъ № 694, оцѣненный въ 1650 руб. На продажу сего дома въ Присутствіи Губернскаго Правленія назначенъ срокъ торга 9. Марта 1856 года съ переторжкою чрезъ три дня. По сему же-

лающіе купить этотъ домъ приглашаются въ Присутствіе Губернскаго Правленія, на означенный срокъ, гдѣ имъ предъявлены будутъ бумаги, къ производству публикаціи сей и продажѣ относящіяся. 2

Января 9 дня 1856 года.

Edictal-Citation.

In Sachen der Wesselshofschen Krügerin Madde Bohse wider den Chaussée-Podrädschik Launberg in pcto Forderung ist die Comporation des Ebräers Ruske Morgen vor diesem Kreisgerichte erforderlich. In solcher Veranlassung wird eine jede Guts-, Stadts- und Pastorats-Verwaltung requirirt, dem Ruske Morgen im Betreffungsfalle andeuten zu wollen, wie er bei Vermeidung gesetzlicher Commination unfehlbar am 26. April d. J. vor diesem foro zu erscheinen habe. 2

Wenden, den 15. Februar 1856. Nr. 145.

Proclamata.

Demnach das Livländische Hofgericht in Nachlaßsachen des verstorbenen dimittirten Stabsrittmeisters Carl von Fischbach auf Ansuchen sämmtlicher, im Laufe des Nachlaßproclams mit Intestaterbansprüchen sich gemeldet habenden Personen verfügt hat, das dem genannten Erblasser am 16. März 1854 auf Grund des Hofgerichtlichen Abscheides vom 10. März ej. ai., sub Nr. 674 eigenthümlich zugeschriebene, im Pernauschen Kreise und Jacobyschen Kirchspiele belegene Gut Arrohof nebst Appertinentien und Inventarium hierselbst bei dem Hofgerichte am 26., 27. und 28. März d. J. und falls in gesetzlicher Ordnung darauf angetragen würde, im nachfolgenden Peretorge am 29. März d. J. unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen.

1) daß auf das Gut nebst Appertinentien und Inventarium in ungetrennter Summe und zwar in russischer Silbermünze geboten werde;
2) daß den gesetzlichen Erben weiland dimittirten Stabsrittmeisters Carl von Fischbach vorbehalten bleibe, sich innerhalb acht Tagen vom Tage des letzten Meistbots, über die Ertheilung oder die Verweigerung des Zuschlages zu erklären, und daß bis zur erfolgten solchen Erklärung der Meistbieter an seinen verlautbarten Meistbot gebunden bleibe;
3) daß der Meistbieter alle gegenwärtigen sowohl als künftig etwa auferlegt werdenden Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Kaufs und der Besitzeinweisung, namentlich auch die Vierprocentposchlin und das der Hofgerichtscanzellei gebührende Centenal allein und ohne Anrechnung auf den Meistbotschilling trage, und das auf das Gut Arrohof hierselbst beim Hofgerichte am 12. April 1801 für die Hohe Krone wegen der Arrende des publiquen Gutes Wölla ingrossirte seither nicht delirte Verbot ebenfalls ohne Anrechnung, auf den Meistbotschilling übernehme;
4) daß der Meistbieter sofort, nachdem er Meistbieter geworden, die der hohen Krone gebührenden Abgaben und sechs Wochen vom Tage des erhaltenen Zuschlages ab den ganzen Meistbotsschilling, nach Abzug der auf dem Gute ruhenden und jedenfalls von dem Meistbieter zu übernehmenden Pfandbriefschuld baar bei diesem Hofgerichte einzahle, widrigenfalls das Gut nebst Appertinentien und Inventarium für Gefahr und Rechnung des zahlungssäumigen Meistbieters abermals öffentlich verkauft werden soll.
5) daß auf den Meistbieter für dessen Gefahr und ohne daß er einen Anspruch auf Gewährleistung habe, die Vertretung des Gutes wegen aller und jeder an dasselbe bereits erhobenen oder künftig erhoben werdenden Ansprüche übergehe, und
6) daß der Meistbieter sofort nach Berichtigung des Meistbotsschillings das Gut nebst Appertinentien und Inventarium in dem zur Zeit des Meistbots stattfindenden Zustande von dem Seitens dieses Hofgerichts eingesetzten Administrator, Herrn Ordnungsrichter Otto von Derfelden empfange, wegen etwaniger Prä- und Reprätensionen aus der Zeit des Meistbots bis zur Besitzeinweisung aber sich mit dem genannten Administrator ohne Anrechnung auf den Meistbotschilling für eigene Gefahr und Rechnung auseinandersetze auch Nachrechnungen aus der bis zum Meistbot vorausgegangenen frühern Verwaltung des Gutes zu machen nicht berechtigt sei,

als wird Solches bei der Anzeige, daß das Wackenbuch, die Charten und die gerichtliche Inven-

tur-Description des Gutes nebst Appertinentien und Inventarium in der Kanzellei dieses Hofgerichts zu beliebiger Einsichtnahme bereit liegen, hierdurch bekannt gemacht, damit gesetzlich zulässige Kaufliebhaber in den obbenannten Torgterminen zu gewöhnlicher Sessionszeit allhier bei dem Hofgerichte sich einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren mögen.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, 9. Febr. 1856. Nr. 350. 1

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Dienstag, 6. März, 3 Uhr Nachmittags, in der Börse eine kleine Parthie Norweg. Stockfische in Packen zu 7½ Pud meistbietend verkauft werden. 1

Съ разрѣшенія Шляхетнаго Ветгерихта во вторникъ 6. Марта въ 3 часа по полудни на биржѣ продаваться будетъ съ аукціоннаго торга партія Норвежской трески въ отдѣльнихъ пакахъ вѣсомъ каждый 7½ пудовъ. 1

* * *

Mit gerichtlicher Bewilligung werden Donnerstag, den 8. März 1856, um 11 Uhr, 6 gute Arbeits-Pferde und andere Sachen vor dem Rathhause gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Andreas Tripp, 3
Preuß. Unterthanin Kaufmannsfrau Louise de la Chaux geb. Jensen, 2

nach dem Auslande.

Iwel Lasarowitsch Aronstamm, Amalie Henriette Trambach, Anna Catharina Hasenfuß, Alexander Erdmann Lutz, Peter Dmitrijew Boschaew, Wittwe Margaretha Fedorolff, Catharina Elisabeth Baeck, Nicolai Charlamow, Preußischer Unterthan August Friedrich Wilhelm Sommerfeldt nebst Frau Dorothea geb. Unger, Preuß. Unterthan Fedor Homuth, Oesterr. Unterthan Johann Wallner, Oesterr. Unterthan Girsig, Alexander Diedrich, Natalie Sirotkina, Ernst Ferdinand Heinrich Koch, Domna Grigorjewa, Nicolai Grigorjew Golassow, Leon Radionow Stepanow, Franz Horning, Awdotja Amosowa, Maksim Wasiljew Sawtschenok, Denis Tichanow Wasiljew, Terentii Grigorjew Sokolow, Robert Forstmann, Pawel Jakowlew, Johanna Maria Lutter, Irinja Paramonowa, Peter Isakow Iwanow, Wassil Jacowlew Wangis, Eduard Ludwiß Aßmuß, Unteroffiziers-Wittwe des Peter Jan Anna Iwanowa und Tochter Katharina Petrowna, Jeremey Wassiljew, Sterne Berkowitz geb. Meyer,

nach anderen Gouvernements.

Die nächste Nummer der Gouv.-Zeitung erscheint Freitag den 9. März.

Für den Livl. Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath Baron **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 5. Марта 1856. № 27. Montag, den 5. März 1856.

Zwei Fragen, betr. Drainage.

In dem „Wochenbl. für Land- und Forstwirthschaft" von Prof. Riecke sind zwei Fragen aufgeworfen, welche für die Drainage in manchen Gegenden wichtig erscheinen:

1) ob die Röhren bei einem kalkhaltigen Wasser nicht nach und nach Tuff ansetzen und in Folge davon zuwachsen, wie dies bei solchem kalkhaltigen Wasser in Brunnenleitungen der Fall ist? und

2) ob es thunlich und von Erfolg sei, Torf- und Moorgrund mittelst Röhren zu entwässern?

Auf diese Fragen giebt Herr Direktor Walz in Hohenheim a. a. O. eine vorläufige Antwort.

In den Zeitschriften, in welchen alle möglichen Zufälle schon erörtert wurden, die sich bei der Drainage ereignet haben und ereignen könnten, ist mir noch keine Abhandlung zu Gesicht gekommen, welche den Ansatz von Kalktuff zum Gegenstand gehabt hat. Es wird aus zwei Gründen auch nicht leicht vorkommen, denn einmal findet sich in Sumpfwassern selten doppeltkohlensaurer Kalk, sondern vorherrschend organische Säuren, welche sich mit etwa vorhandenem Kalke verbinden würden. Sodann kann sich nur dort Kalktuff ansetzen, wo eine Verdunstung des kohlensauren Wassers, in welchem der kohlensaure Kalk aufgelöst ist, stattfindet. In den Drainröhren selbst findet aber eine kaum bemerkliche Verdunstung Statt, wenn sie nicht für die abzuführende Wassermenge viel zu groß sind und der Röhrenstrang nicht auf zwei Seiten offen ist, wodurch ein Luftzug in dem wasserleeren Raume der zu weiten Röhren entstehen könnte. Das sicherste Mittel gegen den Ansatz von Tuffstein besteht übrigens darin, daß die Mündung der Drains im Wasser ausgeht, so daß der innere Raum von der äußeren Luft abgesperrt ist. So kann keine Verdunstung von Wasser, also auch kein Niederschlag von Kalktuff in den Röhren stattfinden. Die Absperrung geschieht am Einfachsten dadurch, daß die Mündungsröhre etwas länger gemacht und an ihren Enden in der Richtung von Innen nach Außen einige Zoll abwärts und dann wieder ebenso hoch aufwärts gebogen wird, wie man eine ähnliche Vorrichtung an der Mündung der Kühlröhren in den Branntweinbrennereien hat, welche ebenfalls die Verdunstung des Alkohols im Kühlrohr und das Entführen der Alkoholdämpfe durch die Kohlensäure zu verhindern bestimmt ist.

Bei der Drainirung von Torf kommt es hauptsächlich auf dessen Mächtigkeit und auf das Gefälle an, welches dem abzuführenden Wasser gegeben werden kann. Ist der Torf nur 4 bis 5' mächtig und kann dem Wasser bis auf die undurchlassende Schichte, auf welcher er ruht, Abzug verschafft werden, so macht man die Drains bis auf diese Tiefe und legt die Röhren auf den festen Untergrund. Da dieser aber meistens sehr wenig oder kein Gefälle hat, so muß dem Röhrenstrang ein künstliches Gefälle gegeben werden, d. h. die Röhren müssen an ihrem unteren Ende tiefer in den horizontalen Untergrund eingegraben werden, als an ihrem oberen Ende. Kann nicht so viel Gefälle erreicht werden, daß das Wasser bis auf den Untergrund oder noch etwas tiefer abläuft, so sind die Röhrenstränge, ebenfalls mit künstlichem Gefälle, nur so tief in den Torf selbst zu legen, als das Gefälle es zuläßt. Damit aber die Röhren nicht in den unterhalb liegenden, naß bleibenden Torf versinken, müssen sie auf lange Bretter gelegt werden, so daß ein allenfalls noch stattfindendes Sinken derselben gleichmäßig Statt habe. Uebrigens müssen die Röhren immerhin 4' gelegt werden können und noch guten Abzug haben, wenn eine bedeutende Wirkung auf der Oberfläche hervorgebracht werden soll.

Man hat auch schon Röhren aus Torf selbst zur Trockenlegung benutzt, indem die Torfziegel etwas größer als gewöhnlich gemacht und in beliebiger Weite der Länge nach ausgebohrt werden.

Wenn bei einer Tiefe von 4' den Röhren kein Gefälle mehr gegeben werden kann, so ist es besser, die Gräben offen zu lassen und mit ihrem Auswurf das zwischen ihnen liegende Land zu erhöhen. Wenn auch das Wasser in den Gräben 4' tief unter der Oberfläche stehen bleibt, weil den Gräben selbst kein Gefälle gegeben werden kann, so hat das nichts zu sagen, wenn nur die Ueberaich (sobald das Wasser höher steigen will) abfließt. Das Wasser steigt nun

etwa 1′ hoch an dem oberhalb liegenden Boden durch die Adhäsion hinauf, die weiteren drei Fuß hoch Torf über der Adhäsionsgrenze bleiben aber völlig trocken und können nach Aufbringung von Kalk und Asche mit guten Gräsern und Sommergewächsen angebaut werden.

(Landw. Zeit.)

Ueber den Bau und die Organisation der Irrenanstalten.

(Fortsetzung.)

Da mithin die administrativen und medicinischen Vortheile, die aus einer absoluten oder relativen Trennung der Heilbaren und Unheilbaren resultiren sollen, durchaus nicht den Werth haben, den man ihnen beigelegt hat, so ist eine Vereinigung der Kranken vorzuziehen, und zwar eine methodische, die vor der relativen Trennung vielleicht eben so viel voraus hat als die letztere vor der absoluten, und diese ihrerseits vor dem Pele-Mele wie es in alten Zeiten gebräuchlich war.

Wie viele Abtheilungen soll eine Anstalt haben? — Wenn wir uns auch für die Vereinigung beider Geschlechter in einer Anstalt aussprechen, so sind wir doch keine Anhänger der sonderbaren Ansicht Reil's, der den Rath gibt, die Männer und die Frauen zusammen wohnen zu lassen; es leuchtet vielmehr ein, daß sie so streng als möglich in ganz getrennten Abtheilungen geschieden werden müssen. Die Geistesverfassung der Kranken bietet so erhebliche Verschiedenheiten dar, daß die größte Unordnung und Gefahr daraus entstehen würde, wenn man sie alle in einem Raum vereinigen wollte.

Eine Irrenanstalt muß also in ihren Baulichkeiten nothwendig getrennte Abtheilungen besitzen, welche den Grundunterschieden der zu behandelnden Krankheitsfälle entsprechen. Um diese Abtheilungen angemessen einzurichten muß die Bequemlichkeit und die günstige Reakzion der Kranken auseinander eben so wie die Bequemlichkeit des Dienstes berücksichtigt werden; wohl aber muß man sich hüten die Anzahl der Abtheilungen allzusehr zu vervielfältigen, wie es mehrere Autoren gethan haben, denn jede Abtheilung, die nicht unerläßlich ist, wird ein Hinderniß für die Koncentrazion der administrativen und medicinischen Kräfte und zerstört die Ordnung der Anstalt, während sie zugleich eine unnütze Last ist.

Dieselben Gründe, welche uns die Trennung der Anstalten in solche für Heilbare und für Unheilbare verboten, verbieten uns auch die Trennung der Kranken in einer und derselben Anstalt.

Eine besondere Abtheilung für Rekonvalescenten, deren Nothwendigkeit schon im J. 1785 von Colombier und seit dieser Zeit von vielen ausgezeichneten Aerzten behauptet wurde, existirt nur in Turin, auf Sonnenstein und in einigen andern deutschen Irrenanstalten, findet sich aber in Frankreich, England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika an keinem Orte. Das Hauptmotiv, welches für die Nothwendigkeit einer besonderen Abtheilung für Rekonvalescenten erhoben wird, ist die Furcht, daß diese einen schädlichen Eindruck erfahren oder sogar recidiv werden in Folge ihres Zusammenlebens mit anderen Geisteskranken. Eine solche Furcht ist aber nur Chimäre, und die Erfahrung lehrt, daß derlei Eindrücke eher dazu dienen die erwachende Vernunft zu befestigen als einen Rückfall herbeizuführen. Ein Rekonvalescent, der in der Abtheilung für ruhige Geisteskranke lebt, empfindet in der Regel Sympathie für dieselben, und bietet alle Kräfte auf, um zu ihrer Heilung beizutragen. Endlich ist die Anzahl der Rekonvalescenten in einer Anstalt gewöhnlich zu gering, um eine eigene Abtheilung bilden zu können. Ueberdies würde auch durch eine Trennung der Rekonvalescenten dem von den Autoren gefürchteten Uebelstande nicht abgeholfen werden, da er weit mehr eine Folge der Gegenwart Rekonvalescenter in einer Anstalt als ihrer Vereinigung mit anderen Kranken ist. Wir müssen deshalb eine solche besondere Abtheilung für Rekonvalescenten als eine rein theoretische Idee für die Praxis ganz von der Hand weisen.

Werden Epileptische in derselben Anstalt mit Geisteskranken aufgenommen, so ist nach dem Ausspruch aller Autoren eine Separirung derselben nothwendig. Weniger unerläßlich ist eine besondere Abtheilung für Blödsinnige; sie lassen sich füglich, je nachdem sie tobsüchtig, ruhig oder unreinlich sind, in den verschiedenen Abtheilungen unterbringen. Indessen läßt sich in den großen Mittelpunkten der Populazion eine besondere Abtheilung für diese Kranken aufstellen, um ihnen die Wohlthaten der Erziehung zu verschaffen wie es in Bicetre und in der Salpetrière geschieht. Es ist sogar vortheilhaft sie in eine besondere Anstalt aufzunehmen, wie eine solche in der Schweiz besteht, nämlich das berühmte von Dr. Güggenbuhl so geschickt geleitete Abendberg.

Pinel und Esquirol klassificiren die Kranken je nach der Form ihrer Krankheit, und verlangen specielle Abtheilungen für Tobsüchtige, Melancholiker und zum Selbstmord sich Neigende. Diesen beiden folgten noch viele andere Autoren mehrerer Länder, und in Deutschland war es hauptsächlich Jakobi, der diese

Ansicht verfocht. Die Kranken nach der Form ihres Wahnsinns klassificiren, heißt sie trennen nach dem Zustande ihres Geistes; nun kann aber ein und derselbe Zustand auf sehr verschiedene Art sich äußern, und man setzt sich dergestalt der Verlegenheit aus, Kranke zusammen zu bringen, die höchst schädlich aufeinander wirken, oder wenigstens sehr unangenehme Eindrücke aufeinander hervorbringen. Was die zum Selbstmord inklinirenden Melancholiker betrifft, so ist es gewiß, daß sie in größerer Anzahl vereinigt und von anderen Kranken getrennt durch das Beispiel höchst verderblich aufeinander wirken können.

Nach dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaft basirt man die Klassifikazion in der Regel auf die äußeren Symptome der Krankheit. In der That verlangen ruhige, tobsüchtige, unreinliche Kranke u. s. w. verschiedene Behandlung, und es ist deshalb aus administrativen Rücksichten nothwendig sie je nach ihren Bedürfnissen in besondere Abtheilungen zu trennen. So sollen Geisteskranke, die heftig schreien und sich ungestüm geberden, nicht mit solchen zusammen gelassen werden, die noch Selbstbeherrschung und mehr oder weniger Vernunft bewahrt haben. Ekelhafte unreinliche Kranke und solche, die durch unaufhörliches Geplauder, Deklamiren, Singen oder unzweckmäßige Bewegungen beschwerlich werden, kurz ungeschulte, böswillige und widerspenstige Kranke müssen sorgfältig getrennt werden.

Geisteskranke sind wie alle anderen Menschen ohne Unterschied ihres geistigen Zustandes zufälligen Krankheiten unterworfen, und eine Krankenabtheilung ist deshalb nothwendig. Es müssen mithin in einem Irrenhause folgende Abtheilungen und Unterabtheilungen als unbedingt nothwendig erachtet werden:

1) Trennung der Anstalt in zwei vollkommen geschiedene Theile für beide Geschlechter.

2) Unterabtheilung jeder dieser Theile in eine Abtheilung für Ruhige, Tobende, Lästige, Epileptische, mit Incontinenz Behaftete, Krankenabtheilung.

Da es in Irrenanstalten ferner immer Kranke gibt, die nicht genau in die vorstehenden Abtheilungen unterzubringen sind, und nur zu ihrem eigenen Nachtheil oder zum Nachtheil für die andern Kranken daselbst einzureihen sind, so halten wir es für nothwendig, in jeder Abtheilung eine oder mehrere entsprechende Unterabtheilungen zu machen. Da es ferner in Irrenanstalten immer einzelne Kranke gibt, die ganz isolirt werden müssen, und die man nicht in ihren Zellen eingeschlossen halten darf, so wäre es angezeigt, in der Abtheilung der Tobsüchtigen nach der Größe der Anstalt einen, zwei oder drei kleine Höfe zu reserviren, in welchen ein Kranker allein sein und dennoch die Wohlthat der freien Luft und der Muskelbewegung genießen kann.

Wir wollen bemerken, daß die Unterabtheilungen keine vollständige Separirung erfordern wie die Abtheilungen selbst, und daß eine einfache Mauer oder ein einfacher Verschlag zu ihrer Trennung hinreichend ist.

Nur eine geringe Anzahl von Abtheilungen und in diesen viele Separirungen, das ist der Zweck, der erreicht werden soll.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen.

Gut locirte Landgüter-Obligationen von 10,000 und 7000 R. S. zu 6 pro Cent, und von 6000 und 4000 R. S. zu 5 pro Cent verkauft

J. Eckardt in Wenden.

* * *

Bestellungen auf die in der Livl. Gouv.-Zeitung in den №№ 21 u. 23 angekündigte **Kugelwaschmaschine** werden in der Livl. Gouvernements-Typographie im Schlosse entgegengenommen.

Mein früheres Logis für Reisende ist zu vermiethen.

C. G. Rautenberg.

Angekommene Fremde.

Frankfurt a. M. 5. März. Gutsbesitzer Faber, Hr. W. v. Seck aus Livland; Litterat C. v. Seck aus Dorpat; Kaufmann Wierk aus Walk.

Stadt Dünaburg. 5. März. Major Huene aus Mitau.

Stadt London. 5. Februar. Pastor Katterfold aus Mitau; Major Sacken aus Minsk; Hr. Ignat Wolscher aus Kowno; wirkl. Staatsrath Fürst Ogansky aus Wilna.

Hotel St. Petersburg. 5. März. Generalmajor Graf Heiden, Landesbevollmächtiger Baron Hahn, wirklicher Staatsrath Baron v. Offenberg, Baron Grotthuß, Lieutenant Graf Keller, Capitain Ignatjew und Cornet Schilow aus Mitau; Generelmajor Naumann aus Dünaburg, Lieutenant Fürst Lwow aus Ponewesch.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 3. März.

	pr. Last.
Waizen à 16 Tschetw.	150
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	— 120
Hafer à 20 Gar.	1 55—60
	pr. 100 Pf.
Gr. Roggenmehl . .	2 40—60
Waizenmehl	5—4 50
Buchwaizengrütze .	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	3 —
Erbsen	3—2 50
Säeleinsaat pr. Tn.	— —
	pr. Tschetwert
Thurmsaat	$8^{1}/_{16}$
Schlagsaat	— —
Hanfsaat à 90 Pf. .	4 95
Kartoffeln	3—3 30
Ein Pud Butter. .	5 80—6 40
Ein Pud Heu Kop.	30 — $27^{1}/_{2}$

	pr. Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf	$25^{5}/_{7}$ —
Ausschußhanf . . .	$24^{2}/_{7}$ —
Paßhanf	$22^{6}/_{7}$ —
„ schwarzer	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
„ Paßhanf	— —
„ Tors . .	— —
Marienb. Flachs . .	30½ —
„ geschnit.	— —
„ Risten .	— —
Tiesenh. u. Druj. Kr.	— —
„ geschnit.	27 —
„ Risten .	— —
Hofs-Dreiband . .	23 —
Livländ. „	— —
Flachshede „ . . .	$14^{3}/_{4}$ —
Lichttalg, gelber . .	— —
„ weißer . .	— —

	pr. Berkowez von 10 Pud.
Seife	38 40
Hanföl	— —
Leinöl	— —
Wachs pr. Pud . .	15½ —
Stangeneisen . . .	18 21
Reshinscher Taback	$16^{1}/_{2}$ $17^{1}/_{2}$
Bettfedern	60 80
	pr. Last v. 18 T.
Salz, Terravechia	— —
„ Liverpool, weiß	—
	pr. Pud
Talglichte	5—$5^{1}/_{5}$
Wachslichte	— —
Zucker, Raffinade .	— —
„ Melis . . .	— —
Syrup	— —
Ein Faß Branntwein	
½ Brand am Thor	12—13
⅔ „ „ „	14—15

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course

Amsterdam	3 M.	—	Cs.H.C.	pr. 1 Rbl. Slb.
Antwerpen	3 M.	—	Cs.H.C.	
Hamburg	3 M.	—	Sch.Bco.	
London	3 M.	$37^{1}/_{4}$	Pence.	
Paris	3 „	—	Centim.	
6 pCt. Insc. in Silber				—
5 „ „ „ „ 1 u. 2 S.				100½
5 „ „ „ „ 3 u. 4 S.				—
5 „ „ „ „ 5 S.				$99^{1}/_{4}$
4 „ „ „ „ Hope				—
4 „ „ „ Stieglitz				—
5 „ Hafenbau-Obligationen . .				—
Livländ. Pfandbriefe kündbare . .				99
„ „ Stieglitz . .				—
„ Rentenbriefe				—
Kurl. Pfandbriefe, kündbare . . .				—
„ „ auf Termin .				—
Ehstl. „ Stieglitz				—

Brod-Taxe für die Rigaschen Bäcker-Aemter,

nach dem Marktpreise:

$2^{1}/_{2}$ Pud grob. Roggenmehl 2 Rbl. 70 Kop., $2^{1}/_{2}$ Pud gebeutelt Roggenmehl 3 Rbl. 40 Kop., $2^{1}/_{2}$ Pud gebeutelt Waizenmehl 4 Rbl. 80 Kop. S.

Für den Monat März 1856.

1) Von grobem Roggenmehl:	Ein $2^{1}/_{2}$	Kopeken-Brod soll wiegen	1 Pfd.	$3^{2}/_{5}$	Solotnik
	„ 5	„ „ „ „	2 „	$7^{1}/_{3}$	„
	„ $7^{1}/_{2}$	„ „ „ „	3 „	11	„
2) Von gebeuteltem Roggenmehl:	Ein $2^{1}/_{2}$	Kop.-Brod soll wiegen	— Pfd.	$57^{3}/_{8}$	„
	„ 5	„ „ „ „	1 „	$18^{3}/_{4}$	„
3) Gesottenes Süßsauerbrod:	Ein 5	Kopeken-Brod soll wiegen	1 Pfd.	$10^{3}/_{5}$	„
	„ $7^{1}/_{2}$	„ „ „ „	1 „	$63^{9}/_{10}$	„
	„ 15	„ „ „ „	3 „	$31^{4}/_{5}$	„
4) Von gebeuteltem Waizenmehl:	Ein $1^{1}/_{2}$	K.-Franzbrod soll wiegen	— „	$20^{3}/_{4}$	„
	„ ½	K.-Weggenkringel „	— „	$6^{3}/_{4}$	„

Für Minder-Gewicht in einer der vorgedachten Brodgattungen unterliegt derjenige Bäckermeister bei welchem solches angetroffen wird, der im § 1131 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe.

Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 5. März 1856. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.